

Aktenzeichen: 3 AZR 71/79

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 8. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: RVO §§ 394, 395, 405, 172 Abs. 1 Nr. 5; AFG § 179 Nr. 2,
§§ 167, 169 Nr. 1, 176; ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nr. 2;
BGB §§ 611, 276

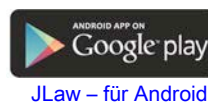
Leitsätze:

1. Läßt die Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofs des Bundes die Rechtsauffassung erkennen, daß eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nicht versicherungspflichtig sei, so kann einem Arbeitgeber kein Schuldvorwurf i.S. von § 395 Abs. 2 RVO gemacht werden, wenn er bis zum Abschluß eines sozialgerichtlichen Musterprozesses für solche Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge einbehält und entrichtet.
2. Hat jedoch das Bundessozialgericht die Versicherungspflicht der betreffenden Arbeitnehmergruppe rechtsgrundsätzlich geklärt, kann eine weitere Untätigkeit des Arbeitgebers nicht ohne weiteres damit entschuldigt werden, daß eine Abstimmung zwischen verschiedenen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes erforderlich und zeitraubend gewesen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 71/79

6 Sa 726/78 Hamm

Verkündet am
8. Dezember 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Zieglwalner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. Oktober 1978 - 6 Sa 726/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von dem beklagten Land die Auszahlung einbehaltener Gehaltsteile. Diese setzen sich zusammen aus nachentrichteten Arbeitnehmeranteilen zur Arbeitslosenversicherung.

Die Klägerin war Verwalterin einer wissenschaftlichen Assistentenstelle an der Gesamthochschule S . Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wurden von ihren Bezügen zunächst nicht einbehalten und abgeführt. Auf Verlangen der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) S entrichtete das beklagte Land für die Zeit ab 1. Januar 1974 die Beiträge nach. Bis einschließlich August 1975 belief sich der auf die Klägerin entfallende Anteil auf 428,-- DM. Nach vorheriger Ankündigung behielt das beklagte Land den genannten Betrag etwa jeweils zur Hälfte von dem Gehalt der Klägerin für die Monate September und November 1975 ein.

Die Versicherungspflicht von Assistenten war schon zuvor umstritten: Bereits Ende 1973 hat die AOK M den Standpunkt eingenommen, daß die Verwalter der Stellen wissenschaftlicher Assistenten sozialversicherungspflichtig seien, und dem Rektor der Pädagogischen Hochschule W einen entsprechenden Heranziehungsbescheid zugestellt. Der Rektor legte Widerspruch ein und berichtete darüber dem Minister für Wissenschaft und Forschung des beklagten Landes. Der Kanzler der Pädagogischen Hochschule W unterrichtete über die Angelegenheit außer dem Kanzler der Universität M mit Schreiben vom 21. Februar 1974 auch den Kanzler der Gesamthochschule S .

In einem Urteil vom 14. Dezember 1971 hat das Sozialgericht M die Verwalter der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten an der Universität M zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet. Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Entscheidung am 18. Mai 1972 lediglich deshalb geändert, weil es der Auffassung war, der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sei nicht gegeben. Durch Urteil vom 19. Dezember 1974 (BSGE 39,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



41) hat das Bundessozialgericht das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen. In dem Rechtsstreit ging es im einzelnen um die Frage, ob ein Verwalter der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten an der Universität M von dem beklagten Land den Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO zu seiner freiwilligen Krankenversicherung beanspruchen könne. Das Bundessozialgericht kam zu dem Ergebnis, bei dem dortigen Kläger liege kein Fall der Versicherungsfreiheit nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO vor; sein Dienstverhältnis stelle keine Grundlage für eine "wissenschaftliche Ausbildung für den zukünftigen Beruf" im Sinne der genannten Vorschrift dar. Damit vertrat das Bundessozialgericht die gegenteilige Rechtsauffassung wie das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 16. März 1972 (BAG 24, 214 = AP Nr. 1 zu § 405 RVO). Der Entscheidung des Bundessozialgerichts war ein Beschluß des Gemeinsamen Senats der Oberten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 (AP Nr. 3 zu § 405 RVO) vorausgegangen, wonach für den Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß nach § 405 RVO der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist.

Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Dezember 1974 ist der Universität M am 4. März 1975 zugestellt worden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des beklagten Landes erlangte von der Entscheidung am 18. März 1975 Kenntnis. Nach Verhandlungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung, des Ministers der Finanzen und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des beklagten Landes und nach Abstimmung auf der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erließ das beklagte Land am 31. Juli 1975 einen Erlaß über die Anmeldung des genannten Personenkreises zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Die Klägerin des vorliegenden Rechtsstreits hält die von dem beklagten Land vorgenommenen Einbehaltungen für unzulässig und verlangt die Nachzahlung des einbehaltenen Betrages in Höhe von 428,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1976. Sie ist der Ansicht, das beklagte Land habe die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung schuldhaft nicht rechtzeitig



einbehalten und abgeführt. Das beklagte Land sei bereits vor der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. Dezember 1974 hinreichend darüber unterrichtet gewesen, daß die Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle der Versicherungspflicht unterlägen. Erst recht habe das beklagte Land insoweit schuldhaft gehandelt, wie es seit Verkündung des Urteils des Bundessozialgerichts über ein halbes Jahr mit der Einbehaltung der Arbeitnehmerbeiträge der Klägerin gewartet habe.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat zunächst die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bestritten und die Auffassung vertreten, für die begehrte Entscheidung seien die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ausschließlich zuständig. Weiter hat das beklagte Land geltend gemacht, es habe die Beiträge ohne Verschulden verspätet entrichtet und sei daher berechtigt gewesen, die entsprechenden Anteile der Klägerin nachträglich vom Gehalt einzubehalten. Das beklagte Land habe aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 16. März 1972 davon ausgehen dürfen, daß die Klägerin nicht zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis gehöre. Diese Rechtsauffassung sei für das beklagte Land maßgebend gewesen, bis die gegenteilige Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. Dezember 1974 vorgelegen habe. Die Frage, ob Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen versicherungspflichtig seien, sei unterschiedlich beantwortet worden. Es könne dem beklagten Land daher nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn es sich die Auffassung des Bundesarbeitsgerichts zu eigen gemacht habe. Außerdem habe es die Fürsorgepflicht geboten, die Arbeitnehmer angesichts der bestehenden Rechtsunklarheit nicht mit Beitragszahlungen zu belasten. Die Begründung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 19. Dezember 1974 habe erst im März 1975 vorgelegen. Erst danach und nach Anhörung der beteiligten Ministerien sowie nach Abstimmung auf der Ebene der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder habe mit der Ausarbeitung des späteren Erlasses vom 31. Juli 1975 begonnen werden können. Das habe wegen der schwierig zu beantwortenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen einige Zeit in Anspruch genommen. Ein Schaden sei der Klägerin dadurch



nicht erwachsen. Sei habe nur das gezahlt, wozu sie aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts ohnehin verpflichtet gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, die ihr Klageziel weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist nur zu einem geringen Teil begründet. Das angefochtene Urteil mußte jedoch in vollem Umfang aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, weil dem Senat wegen des Fehlens der erforderlichen tatsächlichen Feststellungen eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist.

I. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit bejaht.

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist auch nach Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle 1976 (vgl. § 549 Abs. 2 ZPO in Vbdg. mit § 73 Abs. 2 ArbGG 1979) weiterhin auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen, wenn es um den Rechtsweg zu den Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten geht (vgl. Grunsky, ArbGG, 3. Aufl., § 2 Anm. 27, 29, 31, 32; § 73 Anm. 22 a [a.E.]). Vorliegend hat das beklagte Land die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit geltend gemacht. Das war jedoch nicht begründet.

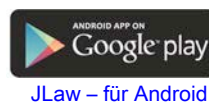
Die Klägerin erhebt eine Gehaltsforderung. Sie verlangt die Teile der Vergütung, die das beklagte Land einbehalten hat. Rechtsgrundlage für den Anspruch der Klägerin ist § 611 Abs. 1 BGB. Dieser Anspruch ist nach Voraussetzung und Rechtsfolge dem Zivilrecht zuzuordnen und fällt nach der ausdrücklichen Rechtswegzuweisung durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1953 als bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis in die ausschließliche



Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Allerdings muß für die Entscheidung des Rechtsstreits auf Vorschriften des Sozialversicherungsrechts (§ 179 Nr. 2 AFG in Verbindung mit §§ 394, 395 RVO) zurückgegriffen werden, weil das Bestehen des Klageanspruchs von der Beantwortung der Frage abhängt, wer die für die Arbeitslosenversicherung der Klägerin aufgewendeten Arbeitnehmeranteile im Innenverhältnis der Parteien zu tragen hat (Ausgleichsverfahren). Diese Frage betrifft die Berechtigung des Lohnabzuges nach §§ 394, 395 RVO und hat ihren Ursprung in dem öffentlich-sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zur Einziehung der Beitragsanteile des Versicherten. Dieses Verfahren bildet einen Teil des öffentlich-sozialversicherungsrechtlichen Versicherungsverhältnisses. Streitigkeiten daraus zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gehören vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (BSGE 48, 195 = AP Nr. 4 zu §§ 394, 395 RVO [zu II der Gründe = B1. 546 R] m.w.N.). Vorliegend ist die Frage der Berechtigung des Lohnabzuges jedoch lediglich als öffentlich-rechtliche Vorfrage im Rahmen eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreits zu prüfen (vgl. dazu BAG AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO [zu I 2 der Gründe]; sowie besonders BSGE 43, 148 [149 f., 151] m.w.N.). Dadurch verändert sich die Rechtsnatur des Klageanspruchs als eines zivilrechtlichen Anspruchs nicht, so daß es für die Entscheidung über die Begründetheit des Anspruchs bei der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verbleibt.

II. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das beklagte Land sei zur Einbehaltung und Verrechnung der nachentrichteten Arbeitnehmeranteile der Klägerin berechtigt gewesen. Dieser Auffassung ist jedenfalls insoweit beizupflichten, wie es um den Zeitraum von Januar 1974 bis März 1975 und um den Monat August 1975 geht. Dagegen läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob das beklagte Land die Anteile der Klägerin auch für die Zeit von April bis Juli 1975 einbehalten durfte. Für diesen Teil des Klageanspruchs ist noch nähere Aufklärung erforderlich.

1. Als Schuldner der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich hohen Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung gilt gegenüber der Einzugsstelle ausschließlich der Arbeitgeber (§§ 167 Satz 2,



176 Abs. 1 Satz 2 AFG). Für die Zahlung und Einziehung von Beiträgen, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Einbehaltung des Beitrages des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (§§ 394, 395) entsprechend (§ 179 Nr. 2 AFG).

a) Nach § 394 Abs. 1 RVO müssen sich die Arbeitnehmer ihre Beitragsteile bei der Lohnzahlung abziehen lassen und dürfen die Arbeitgeber die Beitragsteile auch nur im Abzugswege einziehen. Dabei sind die Abzüge gleichmäßig auf die entsprechenden Lohnzeiten zu verteilen (§ 395 Abs. 1 Satz 1 RVO). Nicht rechtzeitige Abzüge dürfen nur bei der nächsten Zahlung nachgeholt werden (§ 395 Abs. 2 RVO). Durch die Eingrenzung des Ausgleichsverfahrens auf den jeweiligen Lohnabzug soll der Arbeitnehmer vor einer Aufhäufung der von ihm zu erstattenden Beitragsanteile und damit vor einer Beitragsverschuldung bewahrt bleiben (BAG AP Nr. 3 zu §§ 394, 395 RVO [zu II 2 der Gründe] m.w.N.). Nur ausnahmsweise darf der Arbeitgeber Abzüge für die Vergangenheit nachholen, wenn nämlich die Beiträge "ohne Verschulden" des Arbeitgebers nachentrichtet worden sind (§ 395 Abs. 2, 2. Halbsatz RVO). Ohne Verschulden in diesem Sinne handelt ein Arbeitgeber nur, wenn ihm nicht einmal leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann; denn der Verschuldensbegriff des § 395 Abs. 2 RVO stimmt mit dem des § 276 BGB überein (vgl. dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II S. 370 b f.). Zu der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt gehört für den Arbeitgeber, daß er sich bei Zweifeln über die Versicherungspflicht des Arbeitnehmers bei sachkundiger Stelle, in der Regel bei der Einzugsstelle, erkundigt (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 823 BGB Schutzgesetz [zu II der Gründe]). Auf deren Auskunft, daß ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht vorliege, darf der Arbeitgeber vertrauen. Stellt sich später heraus, daß die ihm erteilte Auskunft unrichtig war und der Arbeitnehmer doch der Versicherungspflicht unterliegt, wird fehlendes Verschulden des Arbeitgebers anzunehmen sein (vgl. Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, 2. Aufl., § 395 Anm. 2). Auf keinen Fall darf sich der Arbeitgeber bei unklarer Rechtslage auf seine eigene Ansicht über die Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers verlassen. Ein solches Verhalten wäre fahr-



- 8 -

lässig und daher nicht "ohne Verschulden" im Sinne des § 395 Abs. 2 RVO.

b) Das beklagte Land handelte ohne Verschulden, wenn es bis März 1975 davon ausging, für die Klägerin als Verwalterin der Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten bestehe nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO in Verbindung mit § 169 Nr. 1 AFG Beitragsfreiheit für die Arbeitslosenversicherung. Zwar war dem beklagten Land bekannt, daß außer der AOK M und der AOK S schon früher das Sozialgericht M und das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die Versicherungspflicht bejaht hatten. Da es sich bei der Klägerin aber nicht um einen Einzelfall handelte, sondern ein größerer Personenkreis betroffen war, und da es weiter nicht nur um die Beitragspflicht bestimmter Arbeitnehmer ging, vielmehr im Zusammenhang damit auch die Klärung für den ganzen Landesbereich wichtiger Rechtsfragen (Ansprüche nach § 405 RVO, Beihilfen) zu erwarten war, durfte das beklagte Land den Ausgang des inzwischen beim Bundessozialgericht anhängig gewordenen Musterprozesses abwarten. Die Berechtigung hierfür ergibt sich allerdings nicht aus der in der Frage der Versicherungspflicht abweichenden eigenen Rechtsansicht des beklagten Landes, sondern daraus, daß das Bundesarbeitsgericht zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen war. In einem Urteil vom 16. März 1972 (BAG 24, 214 = AP Nr. 1 zu § 405 RVO) hatte der 5. Senat den Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle an einer Universität für versicherungsfrei nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO gehalten, weil er zu den Personen zähle, "die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind". Zwar wies dieser Fall im Tatsächlichen gewisse Besonderheiten auf, das Bundesarbeitsgericht hatte aber ausdrücklich die Schlußfolgerung des Landesarbeitsgerichts gebilligt, wenn schon wissenschaftliche Assistenten selbst als in der wissenschaftlichen Ausbildung befindlich angesehen werden könnten, müsse dies erst recht für die bloßen Verwalter einer solchen Stelle gelten (aaO zu II 2 der Gründe). Dies durfte das beklagte Land als Aussage von allgemeiner Bedeutung verstehen und sich auf eine solche Auffassung eines Obersten Gerichtshofes des Bundes aus Gründen des Vertrauensschutzes

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verlassen, bis es durch die Zustellung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 19. Dezember 1974 von dem anders lautenden Rechtsstandpunkt des zuständigen Gerichts erfuhr (vgl. zum Vertrauensschutz bei geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung BSGE 51, 31).

2. Nachdem das beklagte Land im März 1975 von dem genauen Inhalt des Urteils des Bundessozialgerichts vom 19. Dezember 1974 Kenntnis erlangt hatte, mußte es, um weiter "ohne Verschulden" im Sinne des § 395 Abs. 2 RVO zu handeln, sogleich das Erforderliche unternehmen, damit im Falle der Klägerin und aller anderen vergleichbaren Angestellten die Einbehaltung und Abführung der Anteile für die Arbeitslosenversicherung vorgenommen werden konnte. Das Landesarbeitsgericht hat hierfür einen Zeitraum von fünf Monaten als nicht zu lang gewertet, weil nach Verhandlungen der zuständigen Ministerien noch eine Abstimmung auf der Ebene der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder habe erfolgen müssen. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht hat keine näheren Feststellungen darüber getroffen, warum eine "Abstimmung" auf Länderebene erforderlich gewesen sei. Das Urteil des Bundessozialgerichts war gegen das beklagte Land ergangen. Dieses hatte ihm nachzukommen. Auch eine Erörterung mit anderen Bundesländern konnte daran nichts ändern. Das beklagte Land brauchte auch nicht abzuwarten, wie das Bundessozialgericht die Versicherungspflicht der wissenschaftlichen Hilfskräfte beurteilen werde (was durch Urteil vom 26. Juni 1975 geschah: BSGE 40, 93), weil die Klägerin keine solche Hilfskraft war, sondern eine wissenschaftliche Assistentenstelle zu verwalten hatte. Das Landesarbeitsgericht muß daher noch einmal der Streitfrage nachgehen, welche zwingenden Gründe dafür vorgelegen haben sollen, daß das beklagte Land die Beitragsanteile der Klägerin erst ab September 1975 einbehalten hat.

Soweit nicht eventuell noch zu treffende tatsächliche Feststellungen eine andere Bewertung gebieten, muß davon ausgegangen werden, daß das beklagte Land für die Ausarbeitung eines einschlägigen Erlasses und für dessen Umsetzung bei den nachgeordneten Dienststellen nicht länger als jeweils



ein Monat gebraucht hätte. Dann wäre die verspätete Beitragsentrichtung für die Monate Juni und Juli 1975 nicht "ohne Verschulden" des beklagten Landes erfolgt und eine Erstattung der Arbeitnehmeranteile für diese Monate könnte nicht verlangt werden. Andererseits ist die nachträgliche Einbehaltung für den Monat August 1975 gerechtfertigt, weil das Gesetz die Erstattung für einen rückliegenden Monat erlaubt (§ 395 Abs. 2 RVO).

3. Da die auf die einzelnen Monate entfallenden Beitragsanteile der Klägerin nicht feststehen, ist der Senat nicht in der Lage, schon jetzt abschließend zu entscheiden, in welcher Höhe die Klage begründet ist (Zeitraum von Januar 1974 bis März 1975 und August 1975), so daß das angefochtene Urteil insgesamt aufgehoben werden mußte, um dem Landesarbeitsgericht Gelegenheit zu geben, die noch erforderlichen Feststellungen zu treffen. Es wird zunächst prüfen müssen, welche Gründe die Einbehaltung verzögert haben und inwieweit diese Verzögerung auf Verschulden des beklagten Landes beruht. Sodann sind die auf die entsprechenden Monate entfallenden Beitragsanteile zu ermitteln. Insoweit ist der Klage stattzugeben.

Dr. Dieterich

Hoechst

Dr. Gehring

Zieglwalner

Schaub

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)